



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Umsetzung SGB II und SGB XII
Az.: 429-11, 423-1410/ga
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

29. Dezember 2016

Rundschreiben Nr. 698/2016

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen pp. im Bundesgesetzblatt

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn.: 623/2016 vom 5. Dezember 2016
666/2016 vom 19. Dezember 2016**

Kurzfassung:

Nach Zustimmung durch den Bundesrat ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die regelsatzrelevanten Änderungen in der Sozialhilfe und im SGB II treten - anders als im Asylbewerberleistungsgesetz, bei dem ein Vermittlungsverfahren bevorsteht - zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Über die maßgeblichen Inhalte und Kritikpunkte des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hatten wir bereits mit o. g. Bezugsrundschreiben informiert.

Zustimmung und Entschließung des Bundesrats

Nach der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 hat auch der Bundesrat, dessen Zustimmung erforderlich war, in seiner letzten Sitzung dieses Jahres am 16. Dezember 2016 dem Gesetz zugestimmt.

Der Bundesrat hat zugleich eine Entschließung gefasst, in der die Bundesregierung um zeitnahe Berücksichtigung verschiedener Forderungen der Länder gebeten wird (BR-Drs. 712/16 Beschluss, **Anlage 1**). Dabei geht es um die Streichung des Eigenanteils beim gemeinschaftlichen Mittagessen, die Regelbedarfsstufe für Personen, die in stationären Einrichtungen leben, die Berücksichtigung von Sehhilfen als einmalige Bedarfe und von sog. weißer Ware als zusätzliche Leistung und die Erhöhung des Schulbedarfspakets. In ihrer Gegenäußerung hatte die Bundesregierung diese Punkte sämtlich zurückgewiesen.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Verkündung im Bundesgesetzblatt

Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 3159 ff., **Anlage 2**).

Die regelsatzrelevanten Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Bei den anderen Änderungen wird im Einzelnen ausgewiesen, dass sie zum 1. Juli 2017 bzw. wie z. B. die Änderungen bei den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zum 1. Januar 2018 oder verschiedene Änderungen, die mit dem Bundesteilhabegesetz verbunden sind, zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Regelsätze in der Sozialhilfe und im SGB II ab 1. Januar 2017

Ab 1. Januar 2017 gelten somit für das SGB XII bzw. das SGB II folgende Regelsätze:

SGB XII	SGB II	derzeit	2017
Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	404 €	409 €
Regelbedarfsstufe 2	Volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft	364 €	368 €
Regelbedarfsstufe 3	Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre und unter 25 Jahre	324 €	327 €
Regelbedarfsstufe 4	Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	306 €	311 €
Regelbedarfsstufe 5	Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270 €	291 €
Regelbedarfsstufe 6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	237 €	237 €

BMAS-Schreiben zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Mit Blick auf die Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben vom 21. Dezember 2016 auf die neuen Regelsätze hin und hebt einen bestimmten Punkt aus seiner Weisung 2015/1 zur abweichenden Regelbedarfsfestsetzung für volljährige behinderte Kinder, die bei ihren Eltern oder in Wohngemeinschaften leben, auf.

Noch keine Änderung im AsylbLG

Dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, mit dem u. a. die dortigen Regelsätze geändert werden sollten, hat der Bundesrat - wie unterrichtet - nicht zugestimmt. Hier wird Anfang 2017 ein Vermittlungsverfahren zu erwarten sein. Die heutige Rechtslage im AsylbLG einschl. der im Jahr 2016 gültigen Leistungshöhen bleibt zunächst in Kraft.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large initial 'T' and a cursive 'heel'.

Theel

Anlagen
(**nur** digital)